

- durch Rationalisierungsmaßnahmen im Territorium die Trink- und Betriebswasserreserven und die Möglichkeiten zur Verwendung von Abwässern intensiv zu nutzen
- Verträge zwischen den Städten und Gemeinden und den Flußbereichen über die planmäßige Verbesserung der Beschaffenheit der Gewässer zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen abzuschließen
- die Mitarbeit der Bevölkerung bei Maßnahmen, die der wirtschaftlich richtigen Nutzung des Wassers, dem Gewässerschutz, der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und dem Hochwasser- und Küstenschutz dienen, zu organisieren.

(4) Das Amt erarbeitet die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung für den Bereich der Wasserwirtschaft auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und setzt die erforderlichen Maßnahmen durch. Es gewährleistet die Einbeziehung dieser Aufgaben in die Leitungstätigkeit und sichert, daß die für die Landes- und Zivilverteidigung erforderlichen Leistungen der Wasserwirtschaft durch die Organe, Betriebe und Einrichtungen qualitäts- und termingerecht erfüllt werden.

(5) Der Leiter arbeitet mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau — Energie sowie mit anderen gesellschaftlichen Organisationen in allen Fragen, die die Werkstätigen des Bereiches Wasserwirtschaft betreffen, zusammen.

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 4

(1) Das Amt ist für die Ausarbeitung der Prognosen, der wasserwirtschaftlichen Entwicklungspläne sowie der Perspektiv- und Jahrespläne auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft verantwortlich. Es hat die Planung ständig zu vervollkommen, damit

- eine optimale, den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Wasserwirtschaft gesichert ist
- die Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Vorhaben erreicht und
- die Eigenverantwortlichkeit der Organe, Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft gestärkt wird. ²

(2) Das Amt sichert die Mitarbeit an der Ausarbeitung der Prognosen und Pläne der Volkswirtschaft und der Territorien. Der Leiter ist dafür verantwortlich, daß die Werkstätigen im Bereich der Wasserwirtschaft umfassend in die Planung und Leitung einbezogen werden und ihre schöpferische Initiative zielstrebig zur Lösung der Hauptaufgaben entwickelt wird.

§ 5

(1) Das Amt ist für die Leitung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution verantwortlich. Es sichert, daß die wasserwirtschaftliche Forschungstätigkeit

auf die Lösung der Schwerpunkt Aufgaben zur Erreichung des Welthöchststandes bei niedrigsten Kosten konzentriert wird.

(2) Das Amt verwirklicht diese Aufgaben durch

- die Schaffung eines ausreichenden wissenschaftlich-technischen Vorlaufs als Grundlage für die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
- die Gestaltung eines Informations- und Datenverarbeitungssystems für die Planung und Leitung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Prozesse in der Wasserwirtschaft
- ein einheitliches und umfassendes System der Wissenschaftsorganisation
- langfristige Vereinbarungen der Forschungseinrichtungen der Wasserwirtschaft mit den Forschungseinrichtungen der wirtschaftsleitenden Organe, der Akademien, Universitäten und Hochschulen
- die Ökonomisierung der wissenschaftlichen Arbeit, den Weltstandsvergleich sowie die Entwicklung und Anwendung niveaubestimmender material-, zeit- und kostensparender Technologien und Verfahren
- die Entwicklung und Förderung der Neuererbewegung
- die umfassende Durchsetzung der Grundsätze der Standardisierung
- eine einheitliche Schutzrechts- und Lizenzpolitik.

(3) Beim Amt besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat, der den Leiter in wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Grundfragen der Entwicklung der Wasserwirtschaft berät. Der Wissenschaftlich-Technische Rat besteht aus hervorragenden Wissenschaftlern und erfahrenen Praktikern aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen und anderen Institutionen sowie aus Einrichtungen und Betrieben, die durch den Leiter nach Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter berufen werden. Der Wissenschaftlich-Technische Rat arbeitet nach einer vom Leiter bestätigten Geschäftsordnung.

§ 6

Das Amt ist verantwortlich für die Festlegung der Grundsätze der Investitionstätigkeit und des Prozesses der Rationalisierung mit dem Ziel des effektivsten Einsatzes von Investitionsmitteln zur Sicherung der Wasserbereitstellung, der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung der Städte und Gemeinden, des Ausbaues der Gewässer sowie des allgemeinen Hochwasser- und Küstenschutzes.

§ 7

(1) Das Amt ist verantwortlich dafür, daß die Instandhaltung der Wasserwirtschaft zugeordneten Gewässer und dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die Organe der Wasserwirtschaft zur Sicherung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, zur Förderung der Schifffahrt und Fischerei, zur Sicherung der Erholung der Bevölkerung sowie der Ausübung des Sports und zum Schutz vor Hochwasser- und Eisgefahren durchgeführt wird.